

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 43. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 30. Mai.

1916.

Amtliches.

Marienberg, den 24. Mai 1916.

Terminkalender.

Donnerstag, den 1. Juni d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 3. Mai d. Js., betreffend: Offenlage der Gemeindesteuerliste.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungskommission

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Fleischwaren.

Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren im Gewerksam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes anzuzeigen und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsortes wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzugeben.

Nicht anzugeben sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3.

Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzugeben sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4.

Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzufenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtung erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5.

Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Uebernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8.

Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Berlin, W. 9, den 17. Mai 1916.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350), betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und 1. Mai 1916, wird bestimmt: Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufsenh.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: v. Massenbach.

Der Minister des Innern

J. A.: von Jarosky.

Cassel, den 10. Mai 1916.

Auf den Antrag vom 20. März d. Js. erteile ich dem Jünglingsbund gemäß § 1 A c der preussischen Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 449), betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis einschließlich 30. September 1916 die Erlaubnis zur Veranstaltung von „Lichtbildervorträgen zugunsten der Errichtung von Soldatenheimen an der Westfront“, innerhalb der Provinz Hessen-Nassau unter folgenden Bedingungen:

1. In den Ankündigungen ist auf diese Genehmigung zu verweisen.
2. Die Eintrittskarten müssen den Verkaufspreis ersehen lassen und auf Haupt- und Kontrollabschnitt übereinstimmend fortlaufend nummeriert, etwaige Freikarten außerdem auf beiden Abschnitten mit dem Vermerk „Frei“ versehen sein.
3. Die Eintrittskarten sind vor der Ausgabe von der betreffenden Ortspolizei-Behörde abzustempeln. Ueber die Zahl der verkauften Eintrittskarten unter Angabe der Einzelverkaufspreise sowie der ausgegebenen Freikarten hat die betreffende Ortspolizei-Behörde nach Prüfung eine mit Siegel und Unterschrift versehene Bescheinigung auszustellen, die der Abrechnung (1 lfd. Nr. 5) beizufügen ist. Die unverkauft gebliebenen abgestempelten Eintrittskarten sind von der Ortspolizei-Behörde zu vernichten.
4. Der gesamte Reinertrag der Veranstaltungen ist zur Errichtung von Soldaten-, Marine- und Eisenbahnerheimen an der Westfront zu verwenden.
5. Die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltungen in den einzelnen Orten und die Verwendung des Reinerlöses ist mit nebst den zugehörigen Unterlagen bis zum 1. November d. Js. vorzulegen.
6. Nach Ablauf der oben angegebenen Erlaubnisfrist sind die Veranstaltungen einzustellen, falls nicht eine weitere, erneut zu beantragende Erlaubnis von mir erteilt ist.

Der Oberpräsident.

An den Westdeutschen Jünglingsbund (E. V.) Barmen Unterbarmen, Bienenbruchstraße 28.

Marienberg, den 25. Mai 1916.

Bekanntmachung betr. Tee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Tee, für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abge-

geben werden, die sich verpflichten, den Tee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.

2. Im Kleinverkauf dürfen an jeden einzelnen Käufer nicht mehr als 125 Gramm Tee auf einmal verabreicht werden. — Schon verpackte größere Gewichtseinheiten als 125 g müssen dieser Bestimmung angepaßt werden.
3. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Tee dasjenige Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht.
4. Im Kleinverkauf darf für guten Konsumtee der Preis für das Pfund (500 Gramm) M. 4.50 verzollt für lose Ware und M. 5.— verzollt für handelsübliche Original-Pakete nicht überschreiten. Bessere bis feinste Sorten dürfen der Qualität entsprechend zu höheren Preisen verkauft werden, jedoch nicht höher als M. 8.— das Pfund für lose Ware und M. 8.50 das Pfund für gepackte Ware.
5. Bei Mischung von schwarzem und grünem Tee ist das Mischungsverhältnis auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben und der Verkaufspreis entsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Tee, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Tee abgenommen werden.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

betr. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Rohkaffee, für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
 2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmitteln abgegeben wird.
 3. Der Preis für $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteten Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen darf zusammen Mk. 2,20 nicht übersteigen.
 4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihren nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
 5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 % Bohnenkaffee enthalten, M. 2,20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.
- Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

Marienberg, den 23. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 24. Mai 1916.

Es wird hiermit gemäß § 5 des Geschäftsregulativs für die Kreis-Ausschüsse vom 28. Februar 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreis-Ausschuß während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien hält.

Während dieser Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in dringenden Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Marienberg, den 19. Mai 1916.

Die Wahl der nachgenannten Schöffen und Stellvertreter ist von mir auf Grund der Bestimmungen im § 55 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 bestätigt worden.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemein-

den ersuche ich, den Gewählten hiervon Kenntnis zu geben. Die Neugewählten sind zum Zwecke ihrer Vereidigung auf **Freitag, den 2. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr**, hierher vorzuladen.

Einer Vereidigung der wiedergewählten Schöffen und Schöffenstellvertreter bedarf es nicht.

Der Königliche Landrat.

a. Neugewählte Schöffen und Stellvertreter.

Gemeinde	Schöffen	Schöffenstellvertreter
Altstadt	Jakob Orthey, Heinrich Hoffmann	Karl Schneider II.
Altert		Karl Schütz
Bach	Rudolf Rübsamen	Karl Schütz I.
Bölsberg	Ferdinand Runkler	Karl Seiler I.
Eichenstruth		Karl Steup
Erbach		Karl Müller
Fehl-Righausen		Anton Schüchen
Hardt	Karl Meusch	Karl Grün
Heimborn		Wilhelm Rüb
Heuzert		Emil Kemp
Höchstebach	Ferdinand Heinrich	Karl Baum
Hölzenhausen	Theodor Gassen	Albert Pfeifer
Korb		Josif Schupp
Langenbach b. A.	Ludwig Seiler IV.	Wilhelm Jung
Langenbach b. M.	Adolf Weinbrenner, Robert Held	Karl Schneider
Lougenbrücken	Ludwig Schneider I.	
Linden	Karl Haas	Ferdinand Enders
Löhnfeld		Louis Röß
Luckenbach	Wilhelm Schmidt	Heinrich Pfeiffer
Marienberg		Ludwig Licht
Mittelhattert	Friedrich Bager	Wilhelm Otterbach II.
Müschbach	Heinrich Pfeifer	
Niedermörsbach	Emil Krämer	Hermann Leis
Norken		Christian Hommel
Obermörsbach	Ferdinand Fink	Wilhelm Schwan
Püsch	Christian Höhn	August Sohn
Schönberg		Wilhelm Strobel
Stein-Neukirch	Philipp Jack	Wilhelm Benner
Stein-Wingert	Martin Henn	Josif Weis II.
Steinebach	Albert Menk	August Benner
Stöckhausen-Ilfurth	Gustav Schneider, Friedrich Schumacher	Heinrich Müller
Streithausen		Wilhelm Heidrich
Todtenberg		Wilhelm Lichtenthaler
Weißenberg		Karl Mann
Welkenbach		Wilhelm Schneider
Zinhain		Heinrich Kapp I.

b. Wiedergewählte Schöffen und Stellvertreter.

Altertchen	Mois Kempf	Christian Hommel
Altert		Wilhelm Schwan
Ägelgiff	Ludwig Krumm	August Sohn
Bach	Hermann Müller, Friedrich Schneider	Wilhelm Strobel
Berod	Heinrich Kehl	Wilhelm Benner
Borod	Karl Baldus II.	Josif Weis II.
Büdingen	Wilhelm Licht	August Benner
Dreifelden	Leo Becker	Heinrich Müller
Dreisbach	Hermann Becker	Wilhelm Heidrich
Eichenstruth	Karl Kleber, Wilhelm Biehl	Wilhelm Lichtenthaler
Enspel	Ludwig Buchner	Karl Mann
Erbach	Karl Kind	Wilhelm Schneider
Fehl-Righausen	Wilhelm Wüßer	Heinrich Kapp I.
Gehlert	Eduard Kehler	Wilhelm Schneider
Giesenhausen	August Zeiler, Theodor Zeiler	Heinrich Müller
Großhefen	Heinrich Biehl	Wilhelm Heidrich
Hardt	Adolf Schmidtgen	Wilhelm Lichtenthaler
Heimborn	Christian Ault	Karl Mann
Höchstebach		Wilhelm Schneider
Hölzenhausen	August Rides, Ernst Schmidt	Heinrich Kapp I.
Kadenberg	Karl Krämer	Wilhelm Schneider
Kirburg	Karl Pfeiffer, Karl Winter	Jakob Becker
Korb	Friedrich Pfeiffer	Wilhelm Reuß
Bölsberg	Wilhelm Schnorr	Heinrich Müller
Rundert	Heinrich Heuzeroth, Karl Mies	Heinrich Theis
Langenbach b. A.	Ferdinand Schneider, Heinrich Schumacher	August Ehl
Langenhahn	Philipp Schneider	Heinrich Schumacher
Linden	Johann Wolf	Gustav Schäfer
Limbach	Anton Wener	Ludwig Röhrig
Luckenbach	Ferdinand Weber	Karl Benner
Marzhausen	Heinrich Thiel I., Louis Demuth	August Baldus I.
Merkelbach	Wilhelm Thilo, Heinrich Röhrig	Friedrich Groß
Mittelhattert	Wilhelm Pritzer	August Frensch
Mörlen	Julius Schumann	Christian Zeiler
Müdenbach	Heinrich Schneider	
Mündersbach	Christian Held	
Müschbach	August Schneider, Vinzens Söhngen	
Niederhattert	Peter Burbach, Karl Stumpf II.	
Niedermörsbach	Heinrich Krämer IV.	
Norken	Wilhelm Kehler	
Oberhattert	Johann Limbach	
Obermörsbach	Heinrich Räß	
Ollingen	Heinrich Regel	
Pfuhl	Ludwig Schneider, August Buchner	
Püsch	Edmund Uhr	
Schmidtshahn	Heinrich Driesch, Heinrich Fischer	
Schönberg	Albert Simon, Wilhelm Rnie	
Stangenrod	Ludwig Held, Ludwig Schuster	
Stein-Neukirch	Wilhelm Siefert, Christian Brast	
Stein-Wingert	August Henn	
Steinebach	Wilhelm Baldus	
Stöckhausen	Wilhelm Bohl I.	
Streithausen	Albert Pleß	
Todtenberg	Heinrich Bräuer I., Wilhelm Spies	
Wahlrod	Karl Weber, Ludwig Müller I.	
Weißenberg		
Welkenbach		
Wied		
Zinhain		

Marienberg, den 27. Mai 1916.

Bei den großen Veränderungen, die sich in den Viehbeständen dauernd vollziehen, und die namentlich auch in den Verschiebungen von Zuchtvieh und Nachzucht aus einem Bezirk in den andern ihre Ursache haben, ist zur Gewinnung einwandfreier Unterlagen für die Maßnahmen zur Hebung d. Viehprodukt. u. zur Verteilung und Sicherung der Fleischnahrung die Beschaffung von fortlaufend berichtigten Angaben über die Viehbestände erforderlich. Diese Kenntnis läßt sich nur durch kürzeren Zwischenräumen erfolgende kleine Viehbestands-erhebungen erreichen.

Die zuständigen Herren Minister haben daher Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestimmt, daß am 2. Juni 1916, ferner am 1. September, 1. Dezember und 1. Mai jedes Jahres jeder Besitzer oder Verwalter eines Gehöftes oder Anwesens, einer Stallung, Weide oder Koppel, dem Vorsteher des Gemeinde- oder Gutsbezirks, dem sich die Räumlichkeiten befinden, die Zahl der in diesen Räumlichkeiten in der dem Aufnahmetage vorhergehenden Nacht vorhandenen Rinder, Schafe und Schweine nach den in der Viehbestandsliste bezeichneten Unterarten und Gesamtzahlen anzuzeigen hat.

Hierbei sind gesondert anzugeben:

a. bei Rindvieh:

1. Kälber, unter 3 Monate alt,
2. Jungvieh, 3 Monate bis noch nicht 2 Jahre alt,
3. Bullen, Stiere und Ochsen von 2 Jahren und älter,
4. Kühe (auch Färsen, Kalbinnen) von 2 Jahren und älter,

und die Gesamtsumme

b. bei Schweinen:

1. Ferkel unter 8 Wochen
2. Schweine von 8 Wochen bis noch nicht 1/2 Jahr alt
3. Schweine von 1/2 Jahr bis noch nicht 1 Jahr alt
4. Schweine von 1 Jahr und älter

und die Gesamtsumme.

Bei Schafen ist nur die Gesamtsumme einschließ-

lich der Lämmer anzugeben. Die Anzeigepflicht für die in der Nacht vor der Aufnahmetage auf dem Transport befindlichen Tiere liegt deren Begleiter ob. Sie sind in dem Gemeindebezirk des Entladeortes anzumelden. Wird diese am Aufnahmetage nicht mehr erreicht, so hat die Anmeldung unmittelbar nach der Ankunft am Entladeort zu erfolgen.

Die Herren Bürgermeister haben die Angaben in ein Bestandsverzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis ist aufzubewahren. Ein Auszug aus dem Bestandsverzeichnis ist mir unverzüglich nach der Erhebung und Benutzung der überlieferten Muster nach Aufrechnung der Zahlen bestimmt bis spätestens zum 4. Juni d. Js. nachmittags einzusenden. Mit Rücksicht auf den mir für die Mitteilung des Kreisergebnisses an das Statistische Landesamt in Berlin gesetzten kurzen Termin muß ich erwarten, daß die Auszüge unter allen Umständen pünktlich hier eingehehen.

Nicht rechtzeitig eingegangene Auszüge werden durch besonderen Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinde abholen lassen.

Für diejenigen Gemeinden, wo gegenwärtig eine besonders schlechte Postverbindung besteht, dürfte ich empfehlen, die Zusammenstellung durch besonderen Boten überbringen zu lassen.

Die erforderlichen Formulare sind bereits abgesandt.

Die Herren Bürgermeister wollen hiernach das Erforderliche unverzüglich veranlassen. Insbesondere für rechtzeitige Bekanntgabe des Erhebungstages und für weitgehendste Verbreitung der Belehrungen Sorge tragen. Die Viehhalter sind darauf hinzuweisen, daß die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie die Erstattung unrichtiger Anzeigen nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird. Die Herren Bürgermeister haben sich von der Richtigkeit der Angaben des Anzeigenden zu überzeugen. Auch haben sie an der Hand des Bestandsverzeichnisses zu prüfen, ob sämtliche Viehbesitzer ihrer Anzeigepflicht genügt haben. Verneinendenfalls sind die Säumigen zu erinnern und nötigenfalls zur Bestrafung zu bringen.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 29. Mai 1916.

Höchstpreise für Eier.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) und der dazu ergangenen Preußischen Ausführungsanweisung wird für den Oberwesterwaldkreis nach Anhörung der Preisprüfungsstelle folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Preis für frische Eier darf im Kleinhandel 2,40 Mark für das Duzend nicht übersteigen.

§ 2.

Dieser Höchstpreis gilt auch beim Verkauf von Eiern nach Orten außerhalb des Kreises.

§ 3.

Ueberschreitungen des Höchstpreises, wozu auch die Vereinbarung von Nebenleistungen zu rechnen ist, werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 28. Mai. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Deutsche Erkundungsabteilungen drangen nachts an mehreren Stellen der Front in die feindlichen Linien ein; in der Champagne brachten sie etwa hundert Franzosen als Gefangene ein.

Westlich der Maas griff der Feind unsere Stellungen am Südwesthange des „Toten Mannes“ und am Dorf Cumieres an; er wurde überall unter großen Verlusten abgeschlagen. Ostlich des Flusses herrschte heftiger Artilleriekampf.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Ein russisches Flugzeug wurde in der Gegend von Stonim im Luftkampf abgeschossen. Die Insassen — zwei russische Offiziere — sind gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 29. Mai. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Feindliche Monitore, die sich der Küste näherten, wurden durch Artilleriefeuer vertrieben.

Den Flugplatz bei Fumes bewarfen deutsche Flieger erfolgreich mit Bomben.

Auf beiden Ufern der Maas dauert der Artilleriekampf mit unverminderter Heftigkeit an. Zwei schwächliche französische Angriffe gegen das Dorf Cumieres wurden mühelos abgewiesen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die Reise des Reichskanzlers.

München, 27. Mai. Der Reichskanzler, der, wie bereits mitgeteilt, Montag früh 9.30 Uhr in München eintrifft, wird vormittags 11 Uhr vom König im Wiltelsbacher Palais empfangen. Die Abreise erfolgt Dienstag früh.

Der Besuch verfolgt wie nach der „München-Augsburger Abendzeitung“ verlautet, den Zweck, erneut Fühlung mit den souveränen und leitenden Staatsmännern Süddeutschlands zu nehmen. Ein bestimmtes politisches oder militärisches Programm liegt der Reise nicht zugrunde.

Karlsruhe. Der Reichskanzler trifft von Stuttgart kommend am 31. Mai hier ein, reist am 1. Juni nach Darmstadt und abends von da nach Berlin zurück.

Tod General Gallienis.

Einer der volkstümlichsten Heerführer Frankreichs ist fern vom Schlachtfelde vom Tode ereilt worden. Nach einer Operation ist General Gallieni verschieden.

Paris, 29. Mai. Das Leichenbegängnis für Gallieni findet am 1. Juni statt, und zwar auf Staatskosten.

Ein erfolgreicher Flugzeugangriff auf die Insel Oesel.

Berlin, 27. Mai. (W. I. B.) In der Nacht vom 25. zum 26. Mai hat ein deutsches Flugzeuggeschwader die russische Flugstation Papenholm auf der Insel Oesel erneut mit Bomben belegt und dabei gute Treffer, größtenteils in den Flughallen selbst, erzielt. Trotz heftiger Beschießung sind alle Flieger wohlbehalten zurückgekehrt.

250 qkm italienischen Boden besetzt.

Wien, 28. Mai. Der Kriegsberichterstatler des

Fremdenblattes meldet: Bisher sind von den österreichisch-ungarischen Truppen über 250 qkm italienischen Bodens besetzt worden. Versuche der Italiener, unsere Offensive aufzuhalten, sind erfolglos. Unsere Angriffsfront steht knapp vor der inneren Befestigungszone der italienischen Hauptstellungen im Gebiet von Asiago und Arsiere.

Folgen der italienischen Mißerfolge.

Lugano, 28. Mai. Nach römischen Meldungen aus italienischen Blättern wurde nach dem ersten Mißerfolge in Südtirol die Absehung aller Generale vorgenommen, die sich der Aufgabe nicht gewachsen gezeigt haben. General Bruffati, dessen Bruder Flägeladjutant des Königs ist, mußte wegen ungenügender Vorbereitung der Defensiv im unteren Etschtale gehen; andere werden ihm folgen.

Griechenland.

Basel. Dem „Matin“ wird aus Athen gemeldet, es sei beschlossen worden, die Reservisten der Jahrgänge 1893 bis 1900 zu entlassen. Tausende von Griechen haben eine Depeche unterzeichnet, die vom Könige verlangt, er möge Leben und Eigentum der Griechen in der mazedonischen Operationszone schützen und den Erzbischof Mikantros in Freiheit setzen lassen.

Zwei feindliche Torpedoboote gesunken.

Genf, 26. Mai. „Radioal“ meldet, daß am 17. oder 18. Mai an der afrikanischen Küste ein englisches und ein französisches Torpedoboot auf Minen gelaufen und vollständig verloren gegangen sind. Die Besatzungen wurden gerettet.

Riesenhafter Kriegsgewinn der Vereinigten Staaten.

Aus dem Haag wird gemeldet:

Die außerordentlichen Gewinne, die die Vereinigten Staaten aus dem Kriege ziehen, ergeben sich daraus, daß seit dem Beginn des Krieges die Ausfuhr mit 773 200 000 Pfund (15 1/2 Milliarden) die Einfuhr übertraf.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 30. Mai. Am Freitag abend hielt im Hotel Jerger hier selbst Herr Obst- und Weinbauinspektor Schilling zu Geisenheim einen Vortrag über das Einmachen von Obst ohne und mit wenig Zucker. Recht zahlreich hatten sich die Zuhörerinnen eingefunden und zwar nicht allein von Marienberg, sondern auch aus den Nachbarorten Langenbach, Zinhain, Lauenbrücken und Erbach waren Frauen und Jungfrauen erschienen; ein Beweis, daß auch die ländliche Bevölkerung den in Folge des Krieges veränderten Lebensverhältnissen Rechnung zu tragen bestrebt ist. Nachdem Herr Schilling verschiedene Arten von gedörrtem Gemüse und Knollengewächsen, u. a. rote Rüben, Zwiebeln, Wirsing, Spinat, Kartoffeln, Sellerie etc. herumgereicht, und auch Frau Jerger die verschiedenartigsten eingemachten Früchte etc. zur Ansicht gebracht hatte, erteilte der Beigeordnete Herr Landesbankrentant Schütz unter erläuterndem Hinweis auf den zeitgemäßen Vortrag Herrn Obst- und Weinbauinspektor Schilling das Wort. In allgemein verständlicher Weise sprach Herr Schilling über das Dörren von Obst und Gemüse, sowie das Einmachen von Dunstobst u. Beeren in Gläser, Flaschen u. Krügen. Redner erklärte ferner in seinem Vortrage das Einkochen von Marmelade, Mus und Latwerg, sowie die Herstellung von Saft und Gelee. Mit Spannung und Interesse hatten die Zuhörerinnen dem zeitgemäßen lehrreichen Vortrag gelauscht und

sprach Herr Rentant Schütz namens der Versammlung Herrn Inspektor Schilling den Dank aus. Frau Jerger, welche in der Einmachkunst praktische Erfahrungen besitzt, brachte verschiedene in Krügen im Jahre 1901 eingemachte Früchte zum Versuch, welche einen noch vollständig frischen Geschmack hatten. Herr Schilling dankte Frau Jerger für ihr freundliches Entgegenkommen. Den Zuhörerinnen ist nunmehr Gelegenheit geboten, die Belehrungen über das Dörren und Einmachen von Obst und Gemüse bei Ersparung von Zucker im eigenen Haushalt praktisch zu verwerten.

Der Befreite Ernst Steup wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Ganz besonders ist durch den Weltkrieg die Bedeutung des Gemüsebaues für die Volksernährung zur Geltung gekommen. In Stadt und Land ist man eifrig bemüht, neue Gemüsegärten anzulegen, bisher brach gelegene Flächen für Gemüsebau fruchtbar zu machen; Männer und Frauen sieht man graben, säen und pflanzen, die es früher nie versucht hatten. Für diese noch wenig erfahrenen Gemüsezüchter dürfte ein ständiger Ratgeber sehr erwünscht sein. Als solchen können wir ein im Verlag von H. Hugendubel in München erschienen Buch mit dem Titel „Mehr Erfolg im Gemüsebau“, praktische Anleitung zur erfolgreichen Gemüsebau von J. Rothmund, Bezirksgärtner in Fürstfeldbrück, aufs wärmste empfehlen. Das Buch eignet sich besonders zur Selbstbelehrung, da es in leicht verständlicher Weise praktische Anleitungen für alle im Gemüsebau vorkommenden Arbeiten, über Aussaat, Pflanzung, Behandlung, Ernte und Aufbewahrung aller wichtigen Gemüsearten gibt. Es behandelt eingehend den Gemüsebau im Hausgarten und gibt beachtenswerte Anregungen für den Feldgemüsebau. Auch der erfahrene Gemüsezüchter findet darin wichtige Fingerzeige, wie er bisherige Mißerfolge vermeiden kann. Der niedrige Preis von 80 Pfg. ermöglicht jedem Gemüsezüchter die Anschaffung und die kleine Ausgabe wird sich durch größere Erfolge vielfach bezahlt machen.

Hagenburg, 27. Mai. Dem Unteroffizier Heintz W. Dewald von hier wurde nach einem Sturmangriff vor Verdun das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen; ferner wurde der Kriegsinvalide Paul Klein mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Heuzert, 29. Mai. Dem Befreiten Jung vom Infanterie-Regiment 253 wurde für hervorragende Leistungen auf dem östlichen Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz 11. Klasse verliehen.

Frankfurt, 27. Mai. Die Schweine-Zeitmaß in eigener Verwaltung hat begonnen, indem die Stadt zunächst 65 Schweine ankaufte und im Niederhof unterbrachte. Zur Herbeiführung einer „billigen“ Maß sammeln die städtischen Fuhrwerke an bestimmten Tagen die Küchenabfälle in der Stadt auf.

Berlin, 26. (W. I. B.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung der Reichsbrandweinstelle über die Abgabe von Flaschenspiritus und ferner eine Bestimmung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande.

Zittau, 27. Mai. Während eines mehrstündigen Gewitters hat in der letzten Nacht ein Wolkenbruch in Markersdorf und Reichenau große Verheerungen angerichtet und vier Menschenleben vernichtet. Mehrere Häuser sind vom Erdboden verschwunden und viel Vieh ist umgekommen. Der Gesamtschaden erreicht eine Million Mark. Von Zittau ist militärische Hilfe abgegangen.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden: Nr. 26 der Abteilung A, Firma **Wisser und v. Garhen** in Bidingen (Westerwald).

Der Gesellschafter **Peter von Garhen** ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Firma ist in **Gebrüder Wisser** geändert (vgl. Nr. 27 der Abteilung A).

Nr. 27 der Abteilung A: **Gebrüder Wisser** in Bidingen (Westerwald).

Persönlich haftende Gesellschafter:

1. **Christian Wisser**, Bürgermeister in Bidingen,

2. **August Wisser**, Rentner in Hannover.

Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1911 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist **Christian Wisser** allein ermächtigt. Nur bei Veräußerung von Immobilien ist Vertretung durch sämtliche Gesellschafter erforderlich.

Marienberg, den 17. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme anlässlich des Todes meiner nun in Gott ruhenden unvergesslichen Gattin, unserer lieben Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Helene Schmidt
geb. Rückes

spitze ich hiermit meinen herzlichsten Dank aus.

Landeswegemeister Schmidt
nebst Töchter und Angehörigen.

Höhn, den 29. Mai 1916.

Gesucht verkaufl. Privat-, Wohn- od. Geschäfts-Haus, Warenhandlung, Wirtsbetrieb, Bäckerei u., Gut, Mühle, Gärtnerei, an beliebigem Platze zwecks Zuführung an Käufer-Interessenten. Selbstverkäufer schreiben an **Georg Geisenhof**, postlagernd Coblenz.

Wer verkauft

sein Haus, Geschäft (evtl. Eckhaus) oder sonstiges Anwesen, hier oder Umgegend? Offerten an **Wilhelm Gros**, postlagernd Limburg.

Ca. 3000 Kartoffel-Mahnen

Infolge Beschlagnahme von Weiden, welche meist zur Herstellung von Geschloßkörben verwendet werden, sind Mahnen sehr schwer erhältlich, daher ist baldiger Ankauf sehr zu empfehlen.

Der Verkauf beginnt Mittwoch, den 31. Mai.

Warenhaus **S. Rosenau**, Hachenburg.



Großer Pfingstverkauf

Knaben-
Wasch-Anzüge, Blusen und
Hosen
in größter Auswahl, in allen Preislagen.

Moderne fertige Herren- und Jünglings-Bekleidung

Herren-Anzüge 45.00 42.00 35.00 28.00 bis 1975
aus guten soliden Stoffen, sehr solide verarbeitet, verschiedene Farben, bis
Burschen-Anzüge 42.00 35.00 28.00 20.00 bis 1775
in verschiedenen Farben und Ausführungen, ein- und zweireihig

Leichte Sommer-Bekleidung :: Sport-Anzüge

Damen- und Kinder-Konfektion

Weisse Blusen in einfachen 16⁵⁰ 14⁵⁰ 12⁵⁰
bis eleganten Ausführungen, Batist und Voile 9⁵⁰ 7⁵⁰ bis 1⁹⁵
Kostüm-Röcke in Woll- und 12⁵⁰ 10⁵⁰ 8⁷⁵
Waschstoffen, moderne Macharten 7⁵⁰ 6⁷⁵ 4⁹⁵

Covert-Coat-Jacken 45⁰⁰ 37⁵⁰
hochmoderne Macharten la Stoffe bis 29⁷⁵
Staub-Mäntel 35⁰⁰ 28⁰⁰
in vielen Farben erstklassige Verarbeitung bis 13⁷⁵

Weisse Kinder-Kleidchen
in reizenden Macharten

Weisse Kinder-Hütchen
in allen Preislagen von 95 Pfg. an

Weisse Kinder-Schürzen
in schönen Stoffen in allen Preislagen

Garnierte Damen-Hüte

finden Sie bei uns in selten schöner grosser Auswahl vorrätig

in den Preislagen 14⁵⁰ 11⁵⁰ 9⁵⁰ 7⁵⁰ 6⁵⁰ 4⁵⁰ bis 1⁹⁵

Schürzen

Handschuhe

Strümpfe

Modewaren

Grösste Auswahl

Herren- und Knaben-Strohhüte
Mützen, Südwester etc.

Warenhaus **S. Rosenau** Hachenburg.

Extra Rabatt!

Während meines Urlaubes (4 Wochen) gewähre ich auf nachstehende Artikel extra Rabatt:

Centrifugen, Jauchepumpen,
Kessel und Kesselmäntel, Herde,
Ofen und Ackerwalzen.

Carl von Saint George,
Hachenburg.

Kaufhaus Berthold Seewald Hachenburg

Fernruf Nr. 85 empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten noch zu sehr billigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen — besonders billig —

Die feither von Herrn Ober-
wachtmeister Hahn innegehabte

Wohnung,

bestehend aus 4 Zimmer, Küche
und Zubehör, evtl. Stallung,
Scheune, und Garten, ist vom
1. Juli ab zu vermieten. An-
fragen bitte an

J. Dexheimer,
Kinematograph,
3. St. Coblenz-L., Hafenstr. 10.

Stempel

liefert billigst innerhalb 3 Tagen
Carl Bungereth, Hachenburg.

Wald
Feld.